

## Unterstützung für Pflegebedürftige während der Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber **befristet Verbesserungen** für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zur familiären Entlastung und Unterstützung **gewährt**. Wesentliche Änderungen sind:

1. Bei einer plötzlich eintretenden Pflegesituation wird die **Freistellung für die Angehörigen von 10 auf 20 Tage erhöht**. Diese 20 Tage sind auch teilbar, etwa zwischen Geschwistern. Für das Pflegeunterstützungsgeld - auf Antrag 90% des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts von der Pflegekasse – gilt also die maximale Dauer von 20 Tagen. Die Regel war zunächst befristet bis zum 30.09.2021, ist aber jetzt verlängert worden **bis zum 31.12.2021**.
2. Der **Entlastungsbetrag im Pflegegrad I** von 125 € kann zwar angespart werden, verfällt jedoch bis zum 30.6. des Folgejahres. Hier ist **die Ansparphase um drei Monate verlängert** worden bis **zum 30.09.2021**. Das Geld kann auch für haushaltsnahe Dienstleistungen und Nachbarschaftshilfe eingesetzt werden, sofern Corona bedingt ein Erfordernis dargelegt wird, etwa Hilfe beim Einkaufen.
3. Der **Betrag für die Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege**, der normalerweise bei 1612 € liegt, wird **befristet um 50% angehoben** auf 2.418 €. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass die Kurzzeitpflege in einer Einrichtung zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Anspruch genommen wird.
4. Es gibt **diverse Erleichterungen** bei der Inanspruchnahme von **Familien- und Pflegezeit**: Die Mindest-Wochenarbeitszeit (15 Wstd.) kann für einen Monat unterschritten werden, bereits „angebrochene“ Familien-Pflegezeit kann nach Unterbrechung fortgesetzt werden und die Vorankündigungsfristen beim Arbeitgeber werden auf 10 Tage verkürzt. Die Zahlung für **Hilfsmittel** – bisher monatlich 40 € - ist **bis zum 31.12.2021 auf 60 € pro Monat angehoben** worden